

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint jeden Sonnabend.

Für Mitglieder oben genannter Verbände jede zweite Nummer mit der illustrierten Beilage „Gärtnerei-Fachblatt“. Mitglieder dieser Verbände erhalten beide Fachzeitschriften unentgeltlich.
** Annahmeschluss für dringende Berichte: Dienstag früh. **

Schriftleitung und
Versand:

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugs-Bedingungen:

Vierteljährl. ohne „Gärtnerei-Fachblatt“ durch die Post 2,50 Mk. unter Streifband 3,- Mk. — Sonderbezug des „Gärtnerei-Fachblatts“ vierteljährl. durch die Post 1,- Mk. unter Streifband 1,30 Mk. — Geschäftl. Anzeigen nur im „Gärtnerei-Fachblatt“

Des Herrn Ministers Weisheit und Gerechtigkeit.

Weisheit und Gerechtigkeit sind die verlässlichsten Bürgen einer gedeihlichen Staatsentwicklung. Weisheit und Gerechtigkeit gründen und erhalten die Wohlfahrt der Staatsbürger. Weisheit und Gerechtigkeit sichern die Ruhe und Zufriedenheit im Innern des Landes.

Anders denkt der gegenwärtige preußische Landwirtschaftsminister, Herr Freiherr von Schorlemer-Lieser.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses am 24. Januar — zweite Lesung des Landwirtschaftsetats, Titel Obst- und Gemüsebau — trug der Abgeordnete Paul Hoffmann eine Angelegenheit mit vor, deren Mittelpunkt der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein bildet. Paul Hoffmann hatte sich zunächst in recht sachverständiger Weise über die Förderung des Obst- und Gemüsebaues mit staatlicher Unterstützung geäußert und dabei mit Recht betont, daß die derzeitigen Schutzzollbestrebungen zu verwerfen seien, dafür aber alles getan werden müsse, was geeignet sei, die deutsche Obst- und Gemüsekultur auf die heute mögliche Höhe zu bringen, um dadurch der Auslandskonkurrenz ein wirksames Gegengewicht zu bieten. Im Anschluß daran trug der Redner nun vor, wie der Herr Landwirtschaftsminister sich bei Gelegenheit seines vorjährigen Erlasses zur Errichtung von Gärtnereiaus-schüssen bei den Landwirtschaftskammern gegenüber den Berufsorganisationen der Arbeitnehmer gestellt hat. Nämlich, daß der Minister in dem Erlaß zwar hervorgehoben habe, die Landwirtschaftskammern sollten bei Errichtung der Ausschüsse auch Vertreter der Arbeitnehmer berücksichtigen, daß im Verfolg dieser Angelegenheit aber schon der Minister selbst eine Abschrift des Erlasses nur dem sogenannten „nationalen“ („christlichen“) Gärtnerverbande habe zustellen lassen, während der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein, der über eine vielfach stärkere Mitgliederzahl verfüge, übergangen worden sei. Eingaben des letztgenannten Verbandes dieserhalb an den Minister seien nicht einmal beantwortet worden. Vielleicht würde der Herr Minister heute so freundlich sein, vor dem Landtage eine Antwort zu geben. Und der Herr Minister antwortete nun in der Tat. Und was antwortete er? Man lese und sperre Augen und Ohren weit auf:

„Der Grund, weshalb ich diesen gärtnerischen Verband nicht berücksichtigt habe, ist der, daß dieser Verband sich offen unter sozialdemokratische Leitung gestellt hat, weil dieser sich offen zur sozialdemokratischen Partei bekennt. Ich habe es deshalb auch nicht für notwendig erachtet, die Eingabe des Gärtnerverbandes zu beantworten.“

Es war schon ein starkes Stück, was der Ausschuß für Gartenbau beim Landeskulturrat im Königreich Sachsen und dessen Beauftragter, Generalsekr. Dr. B. Schöne, sich in der bekannten partei-lich-gehässigen, mit Unwahrhaftigkeit und Fälschungen geschickten sogen. „Denkschrift“ geleistet haben. Die hier in Betracht kommende Leistung eines preußischen Staatsministers übersteigt aber diese Leistung noch bei weitem. Jener Ausschuß für Gartenbau

und sein Beauftragter können wenigstens noch damit in einigem entschuldigt werden, daß sie ausgesprochene Organe einer bestimmten wirtschaftlichen Interessengruppe, nämlich des Unternehmertums sind. Womit aber will für solche maßlosen, partei-lichen und unwahrhaftigen Behauptungen sich ein Staatsminister entschuldigen? Ein Staatsminister, der doch (wenigstens unserer Auffassung nach) dazu da ist, den Interessen des ganzen Volkes zu dienen, ohne Ansehen der einzelnen Volksgruppen, Volksschichten und Parteien? Ein Staatsminister, der über den Interessen-gruppen und Parteien stehen sollte?

Die Behauptung, der A. D. G. V. stehe unter sozialdemokratischer Leitung und bekenne sich offen zur sozialdemokratischen Partei, ist so ziemlich das Unerhörteste, was ein Minister über unseren Berufsverband behaupten konnte. Von wem oder aus welchen Akten hat der Herr Minister diese Wissenschaft? Ist ihm nicht bekannt, daß, wenn die Behauptungen wirklich zuträfen (wie sie nicht zutreffen), der A. D. G. V. nach dem Reichsvereins-gesetz auch polizeilich als ein politischer Verein behandelt werden müßte? Oder ist der A. D. G. V. in den Augen des Herrn v. Schorlemer schon darum ein sozialdemokratischer Verband, weil er die Arbeitnehmerinteressen schützt, ohne sich dabei ein sogenanntes christliches oder nationales oder ähnliches Mäntelchen umzunü- gen? Weil er nicht vor jeder Regierungsmaßnahme einen tiefen Bückling macht und alleruntertänigst „Hurra-hurra“ ruft? Weil er sich vielmehr das Recht herausnimmt, alles Sein und Geschehen im Wirtschaftsleben, das die Arbeitnehmerinteressen berührt, unabhängig davon zu beurteilen und seine Maßnahmen nach eigenem Befinden zu treffen, einerlei, ob er „oben“ damit anstoßt oder nicht? Und weil er infolge seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit als freie Gewerkschaft der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen ist? Unterstehen nach Auf-fassung des Herrn v. Schorlemer die Freigewerkschaften über-haupt der „sozialdemokratischen Partei“? Man muß diese Auf-fassung des Herrn Ministers wohl als vorhanden annehmen. Ist sie aber vorhanden, dann kann man nur sein berechtigtes Er-staunen ausdrücken über ein derartiges geringes Wissen des Mi-nisters auf diesem Gebiete der Sozialwissenschaft. Dann würde es Zeit, Herr v. Schorlemer ließe sich von dem erstbesten Staats-rechtslehrer über dieses Wissensgebiet einmal sachlich unterrichten und belehren, mit Rücksicht auf sein eigenes ministerielles An-sehen. Sogar der Berliner Polizeipräsident, Herr von Jagow, könnte ihm da die notwendigen Aufschlüsse geben.

Aber selbst, wenn es wahr wäre — was nicht wahr ist —, daß der A. D. G. V. unter „sozialdemokratischer Leitung“ stünde und sich „offen zur sozialdemokratischen Partei“ bekennete, —, was berechnete den Herrn Minister (der doch über den Parteien stehen und allen Volksteilen und deren Interessengruppen mit gleicher Unparteilichkeit gegenüberstehen soll), was berechnete den Herrn Minister dazu, sich in dem Falle so zu stellen, wie er

sich gestellt hat? Noch gilt doch wohl der altpreußische Grundsatz (irren wir nicht, so gehört dieser sogar zu Preußens Staatsverfassung): „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich“.

Und noch mehr: Ist es überhaupt staatsklug, staatsweise, so zu handeln, wie der Herr Landwirtschaftsminister in dem Falle gehandelt hat? Glaubt er im Ernst, damit der politischen Partei, die er so sehr haßt, irgendwelchen Schaden zufügen zu können? Ja, glaubt er, damit auch nur dem A. D. G. V. Schaden zu können? Herr v. Schorlemer beurteilt dann die Volksseele im allgemeinen und das Seelenleben des wirtschaftlich klar denkenden Arbeiters mit Einschluß der Gärtnergehilfen denn doch etwas gar zu befangen. Er darf versichert sein, daß solche Maßnahmen und Behandlungsweise der von ihm gehaßten Partei nur Wasser auf die Mühlen liefert, wie er versichert sein darf, daß die von ihm hier bekundete Haltung bei den klar denkenden Gärtnergehilfen teils helle Empörung auslösen wird und teils — ein überlegenes mitleidiges Lächeln. Schaden wird uns solche ungerechte Behandlung auf keinen Fall. So sehr sind die Gärtnergehilfen (auch die uns heute noch fernstehenden) nicht moralisch verkommen oder gesinnungsversklavt, daß sie gegenüber der Entziehung des Wohlwollens und der Gnade von Regierungsseite aus nun etwa auf den Bauch fallen könnten, um sich diese Gnade zu erlehen und zu erwinseln. Wem Unrecht geschieht, dem haben sich noch immer die Sympathien aller Gerechtdenkenden zugewendet.

Auf die anderen Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsministers und auch auf diejenigen der Abgeordneten, die dazu das Wort genommen haben — bedauerlicher Weise waren das nur sozialdemokratische Abgeordnete; die bürgerlichen Abgeordneten

aller anderen Parteien haben geschwiegen und damit wohl ausgedrückt, daß auch sie in der gerügten Ungerechtigkeit nichts weiter von Belang finden —, kommen wir später noch zurück, wenn uns der stenographische Bericht vorliegt. Nur eins sei hier noch wiedergegeben. Der Herr Minister hat gesagt:

„Dem Abgeordneten Braun erwidere ich, daß der Verband der deutschen Gärtnergehilfen (A. D. G. V.) doch eine Antwort erhalten hat.“

Diese Behauptung ist sowohl in dem Bericht des „Vorwärts“, wie auch in dem der „Deutschen Tageszeitung“ enthalten. Wenn sonach der Minister diesen Ausspruch wirklich getan hat, so hat er damit etwas Unwahres gesagt. Der A. D. G. V. hat an den Landwirtschaftsminister zwei Eingaben gerichtet, die eine datiert vom 10. Februar, die andere vom 13. Juni 1913. Eine Antwort ist darauf aber nicht erfolgt, nicht einmal ein leerer Briefumschlag ist eingegangen. Oder hat der Herr Minister etwa sagen wollen: „Keine Antwort ist auch eine Antwort“? Dann träfe die Behauptung allerdings zu. In solcher Form pflegen sich aber sonst Minister nicht zu äußern.

Weisheit und Gerechtigkeit verbürgen eine gedeihliche Staatsentwicklung, gründen und erhalten die Volkswohlfahrt, sichern die Ruhe und Zufriedenheit der Staatsbürger.

Der gegenwärtige preußische Herr Landwirtschaftsminister scheint der gegenteiligen Ansicht zu sein.

Die Gegner der heutigen Staatsverfassung und Staatshoheit können sich angesichts einer derartigen weisheitsvollen Haltung vergnüglich die Hände reiben.

O. Albrecht.

Gesetzliche Klärung und Vereinheitlichung des gärtnerischen Arbeitsrechts.

(Eine neue Eingabe an den Reichstag.)

(Schluß.)

4. Gegen ein Begehren des Landeskulturrats für das Königreich Sachsen!

Wir sehen uns veranlaßt, uns hier im besonderen noch mit einem Begehren zu beschäftigen, das vom „Ausschuß für Gartenbau beim Landeskulturrat f. d. Königr. Sachsen“ vorgetragen und vom „Landeskulturrat“ unterstützt wird. Dieses Begehren geht dahin, in der Gewerbeordnung eine Bestimmung aufzunehmen, durch die nur die reinen Handelsbetriebe der Gewerbeordnung unterstellt werden sollen. Begründet wird das in einem Heftchen, das sich betitelt: „Denkschrift zur Klärung der rechtlichen Stellung des Gartenbaus“ (Dresden, Juni 1913). Dieses Heftchen dürfte dem Reichstage bereits mit vorliegen.

Die vorstehend genannte Denkschrift sucht einmal darzustellen, daß die Auffassung jener Gerichte, die erklärt haben, durch § 154 Abs. 1 Ziff. 4 sei die allgemeine Rechtslage hinsichtlich der Gärtnerei geändert worden, eine irrtümliche sei. Sie sucht dann zum anderen darzustellen, daß die Gärtnerei in allen ihren Formen zur Urproduktion gehört. Und sie bemüht sich drittens darzutun, die Gärtnerei sei so geartet, daß sie bei Anwendung der Gewerbeordnungsvorschriften nicht mehr lebensfähig wäre.

Was den hier an erster Stelle genannten Einwand betrifft, so erübrigt sich eine besondere Widerlegung wohl. Denn selbst, wenn man annehmen wollte, die Regierungsvorlage habe seinerzeit eine derartige Wirkung nicht beabsichtigt, so steht doch nach den Verhandlungen in der Kommission und im Plenum diese Absicht fest. Aber auch die Regierungsvorlage selbst kann nicht ganz absichtslos die Mit-Aufzählung der Gärtnerei gebracht haben. Ganz unverkennbar ist die

Mitnennung der Gärtnerei in dem regierungsseitigen Entwurf unter dem Einfluß der vorausgegangenen Bestrebungen der Gärtner erfolgt, die wiederholt im Reichstage zur Sprache gekommen waren und womit man sich wiederholt auch in Regierungskreisen beschäftigt hatte. — Der Hinweis in der Denkschrift (Seite 7 unten und Seite 8 oben) auf die vom Reichstage beschlossene Resolution („Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeitsverhältnisse der in den nicht gewerblich betriebenen Gärtnereien beschäftigten Arbeiter geregelt wird“) verkennt und verschiebt die Sachlage offensichtlich. Denn die Resolution erhält schon dadurch ihren Sinn, und das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse in den nicht gewerblichen Gärtnereien kann schon damit begründet werden, daß in diesen — nicht eigentlichen Erwerbszwecken dienenden — Gärtnereibetrieben fast ebensoviel Arbeitspersonal beschäftigt wird wie in den Gewerbe-Gärtnereien. Beispielsweise wurden nach der amtlichen Statistik (vergl.: Dr. A. Petersilie, Statistik der Gärtnerei in Preußen nach der Erhebung vom 2. Mai 1906, im Ergänzungsheft XXXV der Zeitschrift d. Kgl. Preuß. Statist. Landesamtes, Berlin 1910) am 2. Mai 1906 im Königreich Preußen 60 375 in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen in der Gewerbe-gärtnerei ermittelt, denen 53 931 in den nichtgewerblichen Gärtnereibetrieben gegenüberstehen. Aber in dem Kommissionsbericht befindet sich auch die Stelle: „Die Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände sei von den Gärtnerorganisationen genügend bewiesen worden. Eine gesetzliche Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Gärtnerei sei bisher nicht erfolgt, aber auch nicht

nötig, weil die Gärtner selbst diese Trennung nicht wünschten, sondern eine Zusammenfassung des Berufs fordern". Ferner: „Zu dem Antrage Nr. 47 erklärte schließlich der Antragsteller, daß er, nachdem ein Vertreter der verbündeten Regierungen die Erklärung abgegeben habe, nach der Fassung der Regierungsvorlage fänden alle übrigen durch die Bestimmungen des § 154 nicht ausgeschalteten Paragraphen der GO. auf die gewerblichen Gärtnereien Anwendung, seinen Antrag zu § 154 und 154 b zurückziehe“.

Alles, was die Denkschrift über den Begriff „Urproduktion“ ausführt, ist eine rein theoretische Erörterung, die lediglich für den Theoretiker von Belang ist. Der dargelegten theoretischen Auffassung kann mit dem gleichen Rechte eine gegensätzliche Auffassung entgegengestellt werden, die in früheren Gerichtsurteilen (bis hinauf zum Kammergericht) mehrfach zum Ausdruck gekommen ist und die ausführlich und zusammenfassend u. a. in einem in der Monatszeitschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (vergl.: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 15. Jahrg. Sp. 25—34) enthaltenen Aufsätze niedergelegt ist, auf den hiermit verwiesen wird. Auf diesen Streit kommt es aber heute gar nicht mehr an. Landmann hat in seinem Kommentar nachgewiesen, und das Oberlandesgericht Dresden und andere Gerichte haben ebenfalls überzeugend dargelegt, daß die Gesetzgebung den Grundsatz, die Urproduktion unterstehe der Gewerbeordnung überhaupt nicht, schon in verschiedenen Fällen durchbrochen hat und daß es das Bestreben der Gesetzgebung sei, den Geltungsbereich der Gewerbeordnung in dieser Richtung immer weiter auszudehnen. Das von der Denkschrift in diesem Punkte beigebrachte Material ist also für die Angelegenheit heute nicht mehr von Belang:

Es verbleibt noch der dritte Einwand; die Gärtnerei sei so geartet, daß sie bei Anwendung der Gewerbeordnungsvorschriften nicht mehr lebensfähig bleibt, oder daß ihr wenigstens das Dasein ungebührlich erschwert werde. Diesen haltlosen Einwand widerlegt wohl am besten schon die Eingabe des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, unterstützt von den übrigen (sechs süddeutschen) Gärtnereiunternehmerverbänden, an Reichstag und Bundesrat, die weiter oben — bei der Frage der Sonntagsruhe — schon erwähnt wurde (die am 15. Nov. 1911 der Petitionskommission des Reichstags vorgelegen und deren Überweisung als Material an die Reichsregierung das Plenum am 4. Dez. 1911 beschlossen hat). In den Verbänden, die hinter der letztbezeichneten Eingabe stehen, sind mindestens zehnfach soviel Gärtnereiunternehmer vereinigt wie hinter jenem Ausschuß stehen, von dem die Denkschrift ausgeht. Ohnedem ist auf Seiten des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands mehrere Jahre eine Kommission damit beschäftigt gewesen, die die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung im Hinblick auf die Gärtnerei besonders geprüft hat.

Die Behauptung der Denkschrift, die Gärtnerei vertrage die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht, ist nur Behauptung. Sie ist aufgestellt worden ohne eine richtige Kenntnis oder gar in absichtlicher Verkenntnis dieser Vorschriften. Dies geht zum Beispiel schon daraus hervor, daß die Denkschrift glauben zu machen sucht (Seite 16 Zeile 24), die GO. schreibe die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit ganz allgemein vor, während in Wirklichkeit davon nur Betriebe mit mindestens 10 Beschäftigten betroffen werden und in diesen wiederum nur die Kinder, Jugendlichen und weiblichen Arbeiter; und für Gärtnereien ist diese Bestimmung durch § 154 Abs. 1 Ziff. 4 noch ausdrücklich außer Kraft gesetzt! Das geht auch daraus hervor, daß die Denkschrift behauptet (Seite 16 Zeile 25 bis 37), die Gewerbeordnung schreibe eine vollständige Sonntagsruhe vor; sie rennt da mit dem Hinweis: „Die Einführung völliger Sonntagsruhe . . . eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten ist . . . im Gartenbau undurchführbar; . . . daß wir deshalb auch Sonntags

einen Teil unserer Gehilfen im Dienste haben müssen . . .“ aber offene Türen ein, was jeder Sach- und Gesetzeskenner sofort bemerken muß. — Aber auch sonst nimmt es die Denkschrift mit ihren Angaben und Behauptungen nicht so genau. So sagt sie beispielsweise (Seite 16 zweiter Absatz), die Gärtnergehilfen wären allesamt schon vor dem 1. Januar 1914 krankenversicherungspflichtig gewesen, währenddem jedem Gesetzeskenner bekannt ist, daß bis zum 1. Jan. 1914 lediglich die Gehilfen der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterlegen haben, die in den als gewerblich anerkannten Gärtnereien tätig waren. Ähnlich falsche Angaben werden noch bezüglich verschiedener anderer Sachen gemacht, so zum Beispiel über das Lehrlingswesen und über die Fachbildungsgelegenheiten. Die falschen Angaben über das Lehrlingswesen (Seite 15 letzter Absatz, Seite 16 erste Zeile) werden durch die Ergebnisse der preußischen Gärtnereistatistik vom 2. Mai 1906 widerlegt. Die noch falscheren bezüglich der Fachbildungsmöglichkeiten (Seite 16 fünfter Absatz) wagt sonst kein Gärtner aufzustellen, der von seinen Hörern ernst genommen werden will. — Eine handgreifliche Fälschung wird auf Seite 17 dargebracht, wo der 6. Auflage des Landmannschen Kommentars zur GO. in Beziehung auf die Gärtnerei eine Auslegung unterstellt wird, die einer älteren Auflage entnommen ist! In der 6. Auflage seines Kommentars erklärt Landmann ausdrücklich (Bd. I Seite 31), daß er infolge der jetzigen Fassung des § 154 Ziff. 4 und mit Rücksicht auf die dazu gepflogenen Verhandlungen, seine noch in der 5. Auflage bekundete Auffassung preisgebe!

In Beziehung auf die **Kinderarbeit** sagt die Denkschrift (S. 20 dritter Absatz): „Nicht unbeachtet darf es ferner bleiben, daß es im Gartenbau erfreulicherweise noch viele mittlere und kleine Betriebe gibt, die nur lebensfähig sind, wenn die Familienmitglieder mitarbeiten. Sie können aber kaum fortbestehen, falls beispielsweise das Kinderschutzgesetz, nach dem sogar die Beschäftigung der eignen Kinder nicht unerheblichen Beschränkungen unterworfen ist, auf sie ausgedehnt würde“. Daß auch in der Gärtnerei der Großbetrieb ständig weitere Fortschritte macht und dem Kleinbetrieb überlegen ist, soll von uns aus gewiß nicht bestritten werden. Daß aber das Fortbestehen der Mittel- und Kleinbetriebe von der unbeschränkten Kinderarbeit abhängig sein könnte, hat bis dahin noch kein Mensch, kein Fachmann behauptet.

Die Dinge liegen in Wirklichkeit so, daß **eigene Kindernur sehr wenig beschäftigt werden, daß im letzten Jahrzehnt aber in den Großbetrieben die Kinderarbeit sehr stark in Aufnahme gekommen** ist. So beschäftigten beispielsweise 1912 die Halstenbek-Rellinger Großbetriebe 236 fremde Schulkinder, darunter ein Betrieb 62; in den Erfurter Großbetrieben wurden in 1907 zwischen 300 bis 400 ermittelt; in den Dresdener Großbetrieben in 1912 gegen 800; in Quedlinburger Großbetrieben in 1906 um 600 bis 700, in 1913 aber bereits gegen 1000, darunter in einem Betriebe 150, in einem anderen 350. Lügen die Dinge wirklich so, daß der gärtnerische Mittel- und Kleinbetrieb nur noch bei unbeschränkter Mitarbeit der eigenen Kinder lebensfähig wäre, dann würde es wohl erst recht die allerhöchste Zeit sein, diesen Kindern einen gesetzlichen Schutz zu bringen, und diese Betriebe dann lieber zugunsten der Großbetriebe verschwinden zu lassen. Aber es ist ja gar nicht so, es handelt sich hier nur um eine sehr, sehr seichte agitatorische Behauptung, die eine Erfindung des Denkschrift-Verfassers oder ihres Herausgebers ist, über die jeder ernste Fachmann nur mit dem Kopfe schütteln kann. — Früher ist einmal die Behauptung aufgestellt worden (vergl.: Zeitschrift für Agrarpolitik 1912, Spalte 233 Absatz 3), die Gärtnereiarbeit sei für Kinder „gesundheitsfördernd, und es wäre deshalb zu wünschen, daß recht viele Großstadtkinder in Gärtnereien tätig wären, um aus eigener Anschauung das Walten der Natur kennen zu lernen“. Diese Behauptung ist in der Denkschrift nicht mit aufgenommen worden, trotzdem die Denkschrift und angelegener Aufsatz vermutlich von ein und demselben Verfasser herrühren, mutmaßlich deswegen nicht, weil sich dagegen sogar Gärtnereiunternehmer gewandt haben (man vergl. beispielsweise: Fachzeitschrift „Der Handelsgärtner“, Leipzig 1912, Leitartikel in Nr. 43 und „Bund der Gärtner“, Dresden 1912, Nr. 12) und dieser Behauptung von keiner Seite eine Unterstützung zuteil geworden ist! Die Dinge liegen in dem Punkte so, daß **Gartenarbeit als Spiel und Sport ausge-**

üblicherweise in Schulen als Handwerksunterricht gepflegt, die körperliche und geistige Gesundheit des Kindes zweifellos fördert und ein vorzügliches Erziehungsmittel darstellt, — daß aber die Gärtnerei-Erwerbsarbeit zahlreiche und schwere Gesundheitsgefahren mit sich bringt. (Näheres hierüber in besonderen Artikeln in der Fachzeitschrift „Die Gartenwelt“ 1913 Seite 387 u. 406, ferner in „Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung“ 1913, Nr. 30.) In der Gärtnereierwerbsarbeit werden Kinder meist in Kolonnen beschäftigt und haben da fortgesetzt dieselben ganz einseitigen Handgriffe zu verrichten; sie sind den mannigfaltigsten Erkältungsgefahren mit allen möglichen Folgen, die aus Erkältungen hervorzugehen pflegen, ausgesetzt. Man kann nur dann sagen, Gärtnereiarbeit ist weniger gesundheitsschädlich wie Fabrikarbeit, wenn die Arbeitszeit auf das gleiche Maß beschränkt wird. Die Anwendung der Vorschriften des Kinderschutzgesetzes ist darum das mindeste, was zu verlangen ist. Rechtfertigen würde es sich, auch die in Frage kommenden Kinderschutz-Bestimmungen der GO. anzuwenden. —

Die Denkschrift ist, wie erkenntlich, in hohem Maße unsachlich und unwissenschaftlich abgefaßt. Und sie setzt sich in Widerspruch mit der großen Masse der Gärtnereiunternehmer, wie dargelegt. Aber sie besitzt noch eine andere Eigenschaft, die hier gekennzeichnet werden muß. Sie ist nämlich von vorn bis hinten mit einer parteiischen Gehässigkeit durchtränkt. So beschuldigt sie beispielsweise den Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein bei seinen Bemühungen um die Klärung der gärtnerischen Rechtsverhältnisse fortgesetzt „sozialdemokratischer Bestrebungen“, und diese Beschuldigung zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze Denkschrift.

Die ganze Unklarheit in der Rechtslage soll, nach der Denkschrift, „in erster Linie den Führern der sozialdemokratisch gesinnten gärtnerischen Arbeitnehmer zu danken“ sein; „diese haben ein Interesse daran, den Gartenbau mit allen seinen Zweigen zum Gewerbe gerechnet zu sehen, denn auf solche Weise ist am leichtesten Unzufriedenheit in die Reihen der Arbeitnehmer zu tragen“ (Seite 3 vierter Absatz). „Vor allem hat es der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein meisterhaft verstanden, die sonst so klaren Rechtsverhältnisse zu trüben“ (Seite 4 zweiter Absatz). „Schon im Jahre 1901 wandte sich der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein an 221 Gewerbegerichte im Deutschen Reiche mit Fragen und Meinungsäußerungen über die Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Gewerbe und veranlaßte dadurch eine gewisse, wohl nicht unbeabsichtigte Unsicherheit des Rechtsstandpunktes“ (Seite 12 sechster Absatz). „Wie die Landwirtschaft so war auch der Gartenbau bis vor wenigen Jahren ein Gebiet, auf dem die Umsturzpartei nur wenig Boden gewinnen konnte; dieser erfreuliche Zustand würde im Falle einer Einbeziehung des Gartenbaus in das Handwerk eine Wendung erfahren, der gewerkschaftliche Einfluß gewönne bald die Oberhand und müßte sich namentlich zum Schaden der heranwachsenden Gärtnerjugend bemerkbar machen. Das Standesbewußtsein würde schwinden, der jetzt noch mit Lust und Liebe zum Berufe arbeitende Gehilfe zum gewöhnlichen Arbeitnehmer herabsinken, dem es lediglich um den Geldverdienst und um möglichst viel freie Zeit zu Genuß und Vergnügen, nicht aber mehr um die innere Befriedigung zu tun wäre, die der Gärtnerberuf durch die Beschäftigung mit der lebenden Pflanzenwelt und mit der Natur zu bringen vermag. Den jungen Gärtnern diese Zufriedenheit, das Interesse und die Freude am Berufe zu nehmen, und an die Stelle des Strebens nach wissenschaftlicher und technischer Ausbildung die Beschäftigung mit den Zielen der Gewerkschaften zu setzen, das ist die Absicht des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.“ (Seite 12 siebenter und achter Absatz). — Die Gewerbegerichte erhalten in der Denkschrift folgende „Kennzeichnung“: „Es ist nicht Sache des Ausschusses für Gartenbau (Herausgebers der Denkschrift), zu untersuchen, warum eine große Zahl von Gewerbegerichten gerade diesen, schon damals im sozialdemokratischen Fahrwasser segelnden Vereine so bereitwillig in seinen Bestrebungen unterstützte; er möchte aber nicht unterlassen, auf die dem Gartenbau von dieser Seite drohende Gefahr hinzuweisen.“ (Seite 12 sechster Absatz.) Mit anderen Worten: Die Gewerbegerichte stellen sich parteiisch und bewußt in den Dienst der sozialdemokratischen Bestrebungen, um ein Gewerbe zu schädigen! — Auch gegen den Deutschen Handwerks-

und Gewerbekammertag erhebt die Denkschrift (Seite 12 fünfter Absatz) eine ähnliche Beschuldigung. — Schließlich werden auch die Gerichte nicht verschont: „Das Oberlandesgericht Dresden... beruft sich dabei u. a. auf den Kommentar von R. v. Landmann, 6. Auflage und auf die Schriften von O. Albrecht, Führer der sozialdemokratischen Arbeitnehmerschaft, die sich im Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein zusammengeschlossen hat.“ (Seite 6 zweiter Absatz). . . . „In der Folgezeit ist Albrecht allerdings sehr rührig gewesen und hat es nach und nach so weit gebracht, daß selbst ordentliche Gerichte sich seiner Auffassung nunmehr zuneigen; auch das Oberlandesgericht Dresden bezieht sich fortgesetzt auf Albrecht“ (Seite 7 zweiter Absatz). Also: auch das sächsische Oberlandesgericht steht, weil es einen rein sachlichen rechtswissenschaftlichen Aufsatz von jemand würdigt, der sonst auch Führer eines Arbeitnehmerberufsverbandes ist, im Dienste des Umsturzes, was die Denkschrift „gebührend“ kennzeichnet.

Kennzeichnet die Denkschrift sich mit all dem nicht selbst zur Genüge als ein unsachlich-unwissenschaftliches und parteiisch-gehässiges Machwerk? Wer so verfährt, wie diese Denkschrift, richtet sich unseres Erachtens selbst. Für uns handelt es sich hier nur darum, der Katze die Schelle umzuhängen, weil der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen in seiner Sitzung am 6. u. 7. Nov. 1913 beschlossen hat, „die Kgl. sächs. Staatsregierung zu ersuchen, bei den gesetzgebenden Faktoren des Reiches zu wirken, daß bei der nächsten Änderung der Gewerbeordnung die Frage der Unterstellung der Gärtnereibetriebe unter die Gewerbeordnung im Gesetze ihre ausdrückliche Regelung, und zwar im Sinne der Vorschläge des Gartenbauausschusses beim Landeskulturrat erhält, die auf Seite 10 ff. der Denkschrift niedergelegt sind“.

Der Landeskulturrat ist, als er diesen Beschluß faßte, über die Denkschrift offenbar sehr schlecht beraten gewesen.

5. Zur Eingabe des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag trägt in einer Eingabe an den Reichstag das Begehren vor, die Gärtnerei auch den Handwerkskammern anzugliedern. Dieses Begehren deckt sich mit einem solchen, das in früheren Eingaben des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins mit vorgetragen worden ist. Wir erachten es auch heute noch am zweckdienlichsten, in Angliederung an die Handwerkskammern besondere Gärtnereikammern einzurichten und verweisen auf das, was von uns zu dieser Angelegenheit in den Schriften: 1. „Gartenbaukammern“, 2. „Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk“ und 3. „Zur Frage einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung für das Gärtnereigewerbe“ ausgeführt ist.

Indessen legen wir bei dem gegenwärtigen Zustand der Dinge dieser Angelegenheit nicht ein solches Gewicht bei, daß wir das Begehren jetzt ebenfalls erheben. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn diese Angelegenheit von der Regelung vorerst noch ausgeschaltet wird.

6. Das Arbeitsrecht in nichtgewerblichen Betrieben.

Unter Id der Petition vom 20. April 1912 wird das Begehren ausgesprochen, das Arbeitsrecht in den nichtgewerblichen, nicht Erwerbszwecken dienenden Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben dem Arbeitsrecht in Erwerbsgärtnereien gleichzustellen.

Grundsätzliche Bedenken sind dagegen bisher von keiner Seite erhoben worden, im Gegenteil finden wir darin auch in der Eingabe der Gärtnereiunternehmerverbände, vom Jahre 1911, vollständige Unterstützung, und ebenso unterstützt dieses Bestreben der Initiativ-Antrag Behrens, Hoesch und Genossen.

Ein starkes Bedürfnis liegt dazu aber zweifellos vor. Dieses noch besonders zu begründen, erscheint angesichts des Umstandes, daß alle Beteiligten in dem Bestreben einig sind, überflüssig.

Dagegen machen wir aufmerksam, daß in den Kreisen der Blumengeschäftsinhaber vielfach der Wunsch geäußert wird, die Blumen- und Kranzbinderei den Handwerkskammern anzugliedern. Es wird sich deshalb, falls die Gärtnerei von den Bestimmungen über die Handwerkskammern noch ausgeschlossen werden sollte, empfehlen, an diesem etwaigen Ausschluß die Blumen- und Kranzbinderei nicht mit teilnehmen zu lassen.

7. Die Form der gesetzlichen Regelung.

Unter Nr. II unserer gegenwärtigen Eingabe wird der Wunsch ausgesprochen, die allgemeine Regelung

Kollege!

Graue Wolken hängen über der Stadt. Ab und zu ein Stöbern flaumigen Schnees. Ich dränge mich dem Sturm entgegen, der durch die Straußen saust. Da klopft mir jemand auf die Schulter. — „Guten Tag, Kollege!“ — — — Ich drehe mich um und sehe in ein blaurostiges Gesicht. Ein Berufsgenosse im leichten fadenscheinigen Anzug und in zerrissenen Stiefeln — wie jetzt gar viele auf der Straße herumlaufen.

„Guten Tag, Kollege!“ wiederholte er, als ich keine Veranlassung nahm, ihm die Hand zu drücken. — „Kollege“, kommt mir's mit einem Mal in den Sinn, „Kollege . . .“. Mancher lernt das Wörtchen erst kennen, wenn er in Not ist. Vordem sind ihm seine Berufsgenossen höchst wurstig. Er dünkt sich mehr, lächelt über sie, wenn sie eifrig für ihren Verband arbeiten und verleugnet sie. — Aber in der Not . . . , da entsinnt er sich der „Kollegen“, da wünscht er ihren Rat und ihre Hilfe.

Ich habe es oftmals gemerkt, wie mancher auf den „Kreis der Geächteten“ von oben herab gesehen. Ich habe es gemerkt, man versuchte uns auszustoßen, aus dem Kreis der sogenannten anständigen Menschen.

Das Blättchen hat sich gewendet. Die Geächteten schauen hoheitsvoll auf Dich, denn Du bist ja kein Kollege, bist ja kein Berufsgenosse, der wirkliche Kollegialität wertet. Wie lange noch, und Ihr, die Ihr uns austreiben wolltet, seid die Ausgestoßenen, zu denen man nicht mehr Kollege sagt. — — —

Ihr aber, die Ihr Kollegen seid, zeigt Euren Berufsgenossen, die mit Euch nichts gemein haben wollen, daß Ihr höher steht wie sie stehen. Dieses Bewußtsein muß Euch die Kraft geben, alles Niedere und Gemeine zu bekämpfen, muß Euch die Kraft geben, unserer Sache voll und ganz zu dienen. S.

Frivolität oder Gemeinheit?

War da neulich ein Kollege, ein Baumschuler, der sich bisher recht und schlecht in ständiger Arbeit durchs Leben geschlagen, der vertrauenselig und gutgläubig, wie unsere Kollegen nun einmal sind, immer hoffte, einmal selbständig zu werden oder doch zum mindesten als Obergärtner eines großen Betriebes eine sichere und auskömmliche Stelle erhalten zu können.

So kam er denn auch auf das lockende Angebot eines Unternehmers als Obergärtner nach Hannover. Aber nach sechs Tagen schon war die Herrlichkeit zueade. Der Kollege und der Unternehmer harmonisierten nicht mehr zusammen, aus verschiedenen Gründen. Nun wollte der Herr Chef seinen Obergärtner aber recht bald los sein, und so empfahl er ihm dann, bei seinem Bekannten in Arbeit zu treten. Der Kollege war damit zufrieden; nach drei Tagen mußte er aber die Arbeit wieder aufgeben, weil er angeblich im Interesse des neuen Herrn Chefs arbeitete.

Kurios, diese Herren Unternehmer. Jedenfalls schätzen sie das Begriffsvermögen der Arbeitnehmer nicht besonders hoch ein. Wahrscheinlich, weil sie von den „Herren Kollegen aus der Flora“ nichts Besseres gewohnt sind. Aber in diesem Falle waren sie an den Unrechten gekommen. Der Kollege selbst hatte für seine Gutgläubigkeit allerdings eine tüchtige Lektion erhalten. Er zog denn auch die Schlußfolgerung und trat der Organisation, dem A.

nicht in der Form vor sich gehen zu lassen, daß die Paragraphen aufgezählt werden, die Geltung haben sollen; vielmehr soll ein Verfahren gewählt werden, das diejenigen Paragraphen nennt, die von der Geltung ausgeschlossen werden.

Wir versprechen uns von dem zuletzt bezeichneten Verfahren den Vorteil, daß eine spätere Inkraftsetzung von Bestimmungen, die jetzt etwa noch ausgeschaltet werden könnten, sich dann leichter bewirken läßt. Daß die Bedürfnisse sich nach dieser Richtung hin fortgesetzt stärker entwickeln werden, kann nach unserem Dafürhalten Zweifeln nicht unterliegen. Wir selbst vertreten, was zum Schlusse nochmals betont sei, die Auffassung, daß schon heute diese Bedürfnisse allgemein gegeben sind und daß keine berechtigten Bedenken bestehen, diese auch gesetzgeberisch zu berücksichtigen.

D. G. V. bei, um sich in Zukunft vor solchen Strauchrittern der Moral schützen zu können.

Warnen möchten wir aber jeden Kollegen, Schriftstücke zu unterzeichnen, in denen sie bestätigen, daß das Arbeitsverhältnis gelöst ist und sie keinerlei Ansprüche mehr erheben. Man bestätige dem Unternehmer einfach den Empfang der gezahlten Lohnsumme, das genügt vollkommen. Dann hat man es immer in der Hand, etwaige Ansprüche geltend zu machen.

Wächter, Hannover.

Das Ende des alten Gärtners.

Das „Volksblatt“ in Saalfeld berichtet:

— Weißfels. (Aus unserer „göttlichen“ Weltordnung.) Am Eingang des Nachbarortes Holzweißig wurde auf der Landstraße Bitterfeld-Delitzsch ein Handwerksbursche von zwei Fuhrknechten in hilflosem Zustande aufgefunden. Er wurde in das Geschäftszimmer des Gemeindevorstehers gebracht, wo er nach einigen Minuten verstarb. Nach den vorgefundenen Papieren handelt es sich um den 75jährigen Gärtner Schäfer, geboren zu Nordhausen, der anscheinend an Entkräftung gestorben ist.

Wieder einmal auch aus unserem Berufe eine deutliche Illustration zu dem bekannten Ausspruch von höchster oder allerhöchster Stelle: „Für den deutschen Arbeiter ist gesorgt bis ins hohe Alter“. Darum starb der alte Kollege — an Entkräftung, als heimatloser „Vagabund“.

Eine Heerschau der Sächsischen Gärtnereibesitzer.

Der Ausschuß für Gartenbau beim Landeskulturrat für das Königreich Sachsen hatte zum 20. Januar nach den „Drei Raben“ in Dresden einen Gärtnertag einberufen, der von etwa 200 Gärtnereibesitzern aus ganz Sachsen besucht war. Der Geschäftsführer Meckwitz-Dresden erstattete den Geschäftsbericht für drei zurückliegende Jahre. Der Bericht gibt ein anschauliches Bild darüber, wie das sächsische Unternehmertum durch die ihm gesetzlich eingeräumte Interessenvertretung (in Form des genannten Ausschusses) seine wirtschaftlichen Obliegenheiten nachhaltig wahrnimmt. Die Regierung hat den Ausschuß bei Fachfragen gutachtlich zu hören und entscheidet in der Regel im Sinne des Gutachtens. Erwähnenswert sind aus dem Bericht: Für die Laubegaster Gartenbauschule ist die jährliche Staatsbeihilfe um 10 000 Mk. erhöht, ein altes Darlehn von 7000 Mk. erlassen und ein anderes Darlehn auf längere Zeit gestundet worden. Wegen der Trockenheit im Jahre 1911 trat für dies Jahr für die Gärtnereibesitzer eine Steuerermäßigung ein. Weiter wurden die Gärtnereiunternehmer von der Beitragsleistung zu den Gewerbekammern befreit. Bei Brandschäden durch Feuer werden künftig auch Kulturpflanzen entschädigt. Für eine Studienreise bewilligte die Regierung 1200 Mark. Gegenwärtig versucht der Ausschuß den Nachweis zu erbringen, daß für leichte Gewächshausbauten die baupolizeiliche Anmeldung nicht nötig sei, was einer Steuerermäßigung gleichkommen würde.

Weiter erstrebt der Ausschuß kostenlose Analysen von Kunstdünger für sächsische Gärtnereibesitzer; er nahm ferner Stellung zum Lehrlingswesen, zu Bodenkrankheiten, gegen die Amselplage und die Konkurrenz der Friedhofsbetriebe. Als amtliches Publikationsorgan wählte sich der Ausschuß die Zeitung des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, das Handelsblatt f. d. d. Gartenbau. Ein Dresdener Rechtsanwalt hat im Auftrage die einschlägigen Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes zusammengestellt; leider(!) könne vorläufig den beteiligten Arbeitgebern nur die Innehaltung des Gesetzes empfohlen werden.

Dann wurde in einer anfechtbaren Denkschrift, einseitig im Unternehmerinteresse, der Nachweis versucht, daß die gesamte Gärtnerei zur Landwirtschaft gehöre. Diese zweifelhafte Denkschrift wurde allen sächsischen Behörden und Gerichten als Material vom Ausschuß amtlich zugestellt. Die Unternehmer erhoffen davon, um die Innehaltung der Vorschriften des Kinderschutzgesetzes und um den durch die Gewerbeordnung vorgesehenen minimalen Arbeiterschutz herumzukommen. Der Ausschuß fand immer das volle Wohlwollen der Regierung. Die gesamte Tätigkeit wurde auf Kosten des Ausschusses für Gartenbau entfaltet, der wiederum seine Mittel in Form von gesetzlich vorgeschriebenen Beiträgen von jedem Gärtnereibesitzer durch die Regierungsorgane einziehen läßt. Mit der Ausschußfähigkeit sind aber viele Kleingärtner nicht einverstanden, was schon verschiedentlich zu Protesten führte. Genützt hat das allerdings noch nichts; die einflußreichen Großgärtner benützen eben die Zwangsorganisation ihren Zwecken entsprechend.

Der Vorsitzende Stadtrat Simmgens in Dresden behandelte so dann die rechtliche Stellung des Gartenbaues. Ausgehend von zwei Urteilen des Sächsischen Oberlandesgerichts, durch welche die Gärtnerei als Gewerbe richtig bezeichnet wird, schildert er die gegen diese Auffassung gerichtete Tätigkeit des Ausschusses und erklärte, es müßten bald von den Unternehmern neue diesbezügliche Streitfälle herbeigeführt werden, um die bisherigen Urteile des OLG. umzustößeln! Eine Eingabe sei auch an das sächsische Ministerium gerichtet worden, und der Landeskulturrat habe auch zu der Materie Stellung genommen. Die diesbezüglichen Verhandlungen des Landeskulturrates sind stenographisch aufgenommen, als Broschüre gedruckt und ebenfalls allen Behörden und Gerichten amtlich zugesandt worden. Der konservative Parteiführer in Sachsen, der Landtags-Vizepräsident Opitz, hat im Landeskulturrat das Referat hierzu erstattet. Da Herr Opitz in Sachsen als ungekrönter Vizekönig gilt, erhoffen die Unternehmer durch dessen Eintreten viel Erfolg.

Dann kam Redner zu den Rosinen seines Kuchens. Der A. D. G. V. habe, mit seinem Redakteur Albrecht an der Spitze, in der Rechtsfrage eine umfangreiche Tätigkeit mit Erfolg in seinem Sinne betrieben. Dadurch wären viele Gerichte zu einer falschen Auffassung gelangt; die Auslegung der Gesetze habe sich zu einer Lebensfrage (Au, au, au! D. Red.) für die deutsche Gärtnerei entwickelt. Würden die Gärtnereien als Gewerbe behandelt, dann höre für sie die Existenzmöglichkeit auf. Das Sächsische Ministerium habe auf die Eingabe des Ausschusses, in der auf die Dringlichkeit hingewiesen wurde, diese Dringlichkeit nicht anerkannt. Doch hofft Redner, daß die Regierung mit dem Inhalt der Denkschrift einverstanden sei.

Daß der A. D. G. V. eine der Ansicht des Ausschusses entgegengesetzte Stellung einnehme, sei ihm erklärlich. Dagegen müsse er aber dem Handelsgärtner Karl Maurer in Cossebaude scharf entgegenzutreten, der fortgesetzt die Erwerbsgärtnerei als Gewerbebetrieb bezeichne und das Kinderschutzgesetz auf die Gärtnerei angewandt wissen will. Mit den Worten: „Die derzeitigen Mitglieder des Gartenbauausschusses haben es jederzeit mit der Wahrheit und Wahrhaftigkeit ernst genommen, eine andere Person hat das aber nicht getan“, glaubte der Redner Herrn Maurer eine schallende Ohrfeige versetzt zu haben. Hierbei wurde man unwillkürlich an das Sprichwort erinnert: Und willst du nicht mein Bruder sein, so schlag ich dir den Schädel ein.

Mitten im Vortrag Simmgens verlangte ein Arbeitgeber aus der Versammlung, daß zwei anwesende Berichterstatter des A. D. G. V. hinausgewiesen würden, weil — nun, wie der gute Mann wörtlich sagte: „weil die sich alles aufschreiben, was hier gesprochen wird“. Der Vorsitzende verfügte wunschgemäß; nur die geladenen Berichterstatter seien zugelassen. Der Antragsteller wollte nun dem Kollegen Haucke auch noch die schriftlichen Aufzeichnungen abnehmen, was dieser aber verweigerte. Dafür fuhren jedoch einem nebenan sitzenden Redakteur des Amtsblattes (dem Dresdener Anzeiger), der irrtümlich als Gehilfenvertreter mit angesehen wurde, vier bis sechs schwere Fäuste von Gärtnereibesitzern in das Konzept und zerzausten dessen Stenogramm. Bis der Mann nachwies, wer er war, war das Unheil schon geschehen. Der Dresdener Anzeiger, der sonst gern über Roheiten und Gewalttätigkeiten der freien Gewerkschaften zu berichten weiß, wird nun hoffentlich aus der Praxis erfahren haben, von welcher Seite Roheiten verübt werden und wird zukünftig die Wahrheit schreiben . . . oder auch nicht.

Dann referierte Herr Schmidt-Leipzig über gärtnerische Zollforderungen. Obwohl der Vorsitzende betonte, es sollten keine Zölle erstrebt werden, die den Massenkonsum verteuern, so sieht dennoch der Zoll-Wunschzettel des Referenten anders aus. Der Redner vertrat die bekannten Zollsätze des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.

Anschließend behandelte Hofrat Bouché das gärtnerische Lehrlingswesen vom Unternehmerstandpunkt. Reformbedürftig sei das Lehrlingswesen, nur dürften die Änderungen nicht im Sinne des Vortrages des Kölner Garteninspektors Jung erfolgen, den dieser auf der Breslauer Gartenbauwoche hielt. Der Vorsitzende des Privatgärtner-Verbandes ist mit seinem Programm der Lehr-

lingsausbildung den Unternehmern also zu radikal! Herr Bouché verwirft einen Befähigungsnachweis des Lehrherrn und ebenso eine Lehrlingsprüfung am Ende der Lehrzeit. Dagegen soll der Ausschuß für Gartenbau in Sachsen die Aufsicht über das Lehrlingswesen ausüben. Eine sogen. Lehrlingsordnung hat der Ausschuß schon ausgearbeitet. Die sächsische Gärtnereistatistik hat jetzt 1199 vorhandene Lehrlinge ermittelt. Diese Zahl ist dem Referenten zu gering. Grundbedingung sei für die Lehrlingsausbildung, daß die Lehrlinge nicht in die Zwangsvorschriften der Gewerbeordnung gepreßt würden. Nur unter der einzigen Aufsicht des Gartenbau-Ausschusses und der Arbeitgeber selbst könnten die Lehrlinge zu tüchtigen Gärtnern herangebildet werden.

Zum Schluß erläuterte der Vorsitzende Simmgens auf Anfrage aus der Versammlung die Einschätzung zum Wehrbeitrag, dabei besonders die abzugsberechtigten Posten deklarierend. Nach dieser Rechnung dürfte für einen Gärtnereibesitzer nicht viel übrig bleiben, was er zum Wehrbeitrag zu leisten hat.

Die Tagung zeigte in aller Offenheit, wie das Unternehmertum die ihm gesetzlich eingeräumten Interessenvertretungen rücksichtslos ausnützt. Wie ein roter Faden spannen sich zwei unausgesprochene Gedanken durch die ganzen Verhandlungen, die da lauten: **Keine Abgaben, nur höhere Gewinne für die Unternehmer, und Beseitigung der sozialpolitischen Rechte der Arbeitnehmer.**

Würde eine Arbeitergruppe sich ähnlich betätigen und Forderungen für sich in obigem Umfang stellen, dann würden die Unternehmer und ihre Presse dies als Begehrlichkeit und Unverschämtheit bezeichnen. **Haucke.**

Sehet die Vögel unter dem Himmel . . . !

(Ein Bild der Not.)

Nachstehende Schilderung bringt die „Dresdner Volkszeitung“ in ihrer Nummer vom 10. Januar, mit obiger Überschrift:

Der große Garten liegt einsam und winterkahl. Die entlaubten Bäume stehen frostig und regennaß. Still ist's ringsum — nur dann und wann durchkreuzt ein Fußgänger den weiten Garten auf dem kürzeren Wege zum Ziel oder ein alter Herr im Pelz schreitet hüstelnd sein Stündchen Bewegung ab.

Vor mir am Wege raschelt eine Amsel in moderfeuchten Laub. Sie äugt mit ihren schwarzen Sehperlen, hüpf ein paar Schritt und wühlt vertraulich weiter. Das Rascheln macht die Stille noch fühlbarer, die nur dann und wann das Raunzen eines wilden Tieres drüben im Zoologischen Garten unterbricht.

Die Amsel raschelt noch immer vor mir her — jetzt gesellt sich ihr eine zweite zu und dann hüpfen beide in großen Sprüngen einem Dickicht zu, hinter dem es flattert und zwitschert. Dort hat eine sorgsame Hand ein Schutzdach auf vier Pfählen gebaut. Darunter steht ein Kasten mit trockenem Vogelfutter. Ein paar dicke Brotschnitten, von der feuchten Luft locker aufgequollen, liegen auf einem Brettchen. Und um dieses Tischlein-deck-dich hüpfen, flattern, zwitschern Amseln, Finken, Meisen und Spatzen. Vor allem Spatzen, aufgeplustert, frech und vorlaut. Das Treiben um die Futterstelle erinnert an Bilder im Tierschutzvereinskalender: „Gedenket der hungrigen Vögel!“ Und man gedenkt ihrer — der Große Garten wimmelt von solchen Futterplätzen.

Ich setze mich auf eine Bank, von der aus ich das Treiben beobachten kann, ohne die Vögel zu stören. Ich sitze schon ein Weilchen — da höre ich Schritte. Dann sehe ich einen Mann daherkommen. Er bleibt vor dem Futterhäuschen stehen und sieht sich scheu um, scheuer als all die kleinen Vögel — mich kann er nicht sehen. Dann geht er mit drei, vier hastigen Schritten an das Futterhäuschen heran. Die Vögel flattern erschreckt auf.

Ein Vogelsteller? Ein Tunichtgut, der das schöne Werk zerstören will? Sein Aussehen machte den Eindruck, den Polizeiberichte „verdächtig“ nennen.

Ich stehe rasch auf — da tritt er schon hinter dem Dickicht hervor — hastig, erschrocken — in der Hand eine der dicken, aufgequollenen Brotschnitten, in die er heißhungrig hineinbeißt. Jetzt sieht er mich, erschrickt, macht Kehrt und läuft davon wie ein ertappter Dieb, läuft und flieht, den Bissen Brot im Munde, die Schnitte in der Hand — ein Arbeitsloser, den der Hunger zur Futterstelle der Vögel trieb.

Ich rufe, ich laufe ihm nach und fingere rasch nach einigem Kleingeld in der Tasche, entsetzt über dieses Zwischenspiel — aber er läuft und läuft. Die Angst treibt ihn, die Angst vor der Festnahme, die er fürchtet — die Anlagen sind ja dem Schutze des Publikums empfohlen.

Er ist verschwunden. Der Weg zieht vereinsamt zwischen den kahlen Bäumen dahin — weit drüben blinkert ein Schutzmanushelm im matten Sonnenlicht. Die Vögel kommen wieder, die ersten noch scheu und vorsichtig, die anderen dreist und lärmend. Und nun ist's wieder das lebendige Bild: „Gedenket der hungrigen Vögel!“

Ich gehe weiter — ich kann das Idyll nicht mehr ertragen. Quälend drängt sich das andere Bild immer wieder herbei: Der hastige Biß in das gequollene Brot — der sekundenlange entsetzte Blick — die Flucht . . .

Eine gut erfundene Geschichte! denkt der gerührte Leser. Ach — wenn sie erfunden wäre! Aber „das Leben ist immer

tatenvoller!" Und es ist grausamer, als es ihm die erbittertste Phantasie anzudichten wagt. Das Leben selbst hat diese Geschichte geschrieben mit dem harten Griffel der Wirklichkeit, Geschrieben? Was da — alle Sprachbilder beiseite! Diese Geschichte darf sich rühmen, eine wahre Begebenheit zu sein. Und zugetragen hat sie sich, grausamer, als es die Feder zu schildern vermag, am 5. Januar 1914, zehn Tage nach jenem Feste, an dem es von allen Kanzeln träufelte: „... und allen Menschen ein Wohlgefallen...!“

Wenn es je noch eines Beweises für die Widersinnigkeit unserer heutigen, angeblich von Gott eingesetzten, Weltordnung bedürft hätte, so wäre vorstehendes Beweis genug. Zur selben Stunde, in der unsere besitzende Klasse mit blauen und braunen Lappen förmlich um sich geworfen hat, schleicht ein Arbeitsloser nach der Vogelfutterstelle, um dort seinen Heißhunger etwas zu stillen. Auf der einen Seite als Geschenke eine Perlenkette für 270 000 Mk., ein Zobelmantel für 70 000 Mk., eine Bettwäschegarnitur für 38 000 Mk. Das sind Geschenke, die in Berliner Geschäften gekauft wurden. Aber auch für Nichtigkeiten wurden ansehnliche Summen ausgegeben. So für ein paar Schuhsechsen 200 Mark, für einen Portemonnaiekalender dieselbe Summe. — Auf der anderen Seite... die graue bittere Not. Dieser Gegensatz zeigt uns den Widersinn der kapitalistischen Wirtschaftsform in grellsten Farben. Er muß uns von neuem aufpeitschen zum Kampfe für die Befreiung der arbeitenden Klasse, zur unermüdeten Arbeit für die Stärkung und Ausbreitung der Organisation. Aber all die Not und das Elend, das die unsinnige, kapitalistische Produktionsform über Tausende von Arbeiterfamilien gebracht hat, hält die herrschenden Klassen nicht ab, nach erhöhtem Streikbrecherschutz, nach neuen Knebelungsgesetzen zur Niederhaltung der aufwärtsstrebenden Arbeiterklasse zu schreien. Eine noch rührigere und ausdauerndere Agitations- und Organisationsarbeit muß unsere Antwort sein.

Wagner, Dresden.

Blumengeschäfte

Beschäftigung von Gehilfen aus der Gärtnerei am Sonntag im Blumengeschäft.

Der „Bindekunst“ war aus ihrem Leserkreise die Anfrage zugegangen: „Darf ich Gehilfen, die wochentags in meiner Gärtnerei tätig sind, des Sonntags während der Geschäftszeit im Blumengeschäft beschäftigen?“ Hierauf gibt die „Bindekunst“ nun folgende Antwort:

Wenn diese Gehilfen im Blumengeschäft mit den im Handelsgewerbe erlaubten Arbeiten beschäftigt werden, also zur Aushilfe und zur Unterstützung des Ladenpersonals dienen, so müssen sie als im Handelsgewerbe beschäftigt angesehen werden, gegen deren Beschäftigung nichts im Wege steht. Ähnliche Verhältnisse kommen recht oft in der Modistenbranche vor, wo zumeist ein Ladengeschäft (Handelsgewerbe) und eine Werkstatt (Gewerbebetrieb) in einem Hause beisammen sind. Findet hier eine Beschäftigung der wochentags in der Werkstatt tätigen Arbeiterinnen Sonntags in dem Laden statt zur Erledigung von Abänderungsarbeiten an den von der Kundschaft gekauften Sachen, so wendet dagegen die Behörde nichts ein. Es darf nur keine Beschäftigung in der Werkstatt mit solchen Arbeiten stattfinden, die mit dem Verkauf in dem Laden nichts zu schaffen haben. Solchem Personal muß natürlich die Vergünstigung zuteil werden, die die Gewerbeordnung für das am Sonntag tätige Gewerbepersonal vorsieht. — Allerdings sind aus der Modistenbranche auch Fälle bekannt, wo eine Verurteilung wegen der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an den Sonntagen erfolgte. In diesen Fällen haben die Gerichte sich jedesmal auf den Standpunkt gestellt, daß die fraglichen Arbeiten nicht als Beschäftigung im Handelsgewerbe, sondern als rein gewerbliche Arbeiten anzusehen seien, die Sonntags nicht statthaft sind. Wenn die Gehilfen beim Verkauf und bei den mit dem Verkauf zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt werden, muß dies gestattet sein.“

Diese Antwort erscheint uns zutreffend, ist aber nicht ganz vollständig. Dem in der Gärtnerei beschäftigten Gehilfen steht nämlich auch auf Grund seines Arbeitsverhältnisses in der Gärtnerei ein bestimmtes Recht auf Sonntagsruhe zu und zwar im Sinne des § 105 c der Gewerbeordnung. Danach hat er zu beanspruchen: jeden zweiten Sonntag in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder jeden dritten Sonntag von Sonnabend abends 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr vollständig frei. Innerhalb dieser ihm zustehenden freien Zeit darf er auch mit Arbeiten im Blumengeschäft seines Arbeitgebers nicht beschäftigt werden.

Arbeitskämpfe.

Hamburg. Die Kollegen der Landschaftsgärtnerei sind in eine Bewegung zwecks Abschlusses eines neuen Tarifvertrages eingetreten. Der bisherige Tarifvertrag, der auf vier Jahre abge-

schlossen war, ist rechtzeitig von unserer Mitgliedschaft gekündigt worden und läuft am 15. März d. J. ab.

Die Kündigung machte sich notwendig, um durch höhere Löhne einen Ausgleich der verteuerten Lebenshaltung herbeizuführen.

Das Wort haben nun die Arbeitgeber, denen die neuen Forderungen zugestellt worden sind. Bei gutem Willen und entsprechendem Entgegenkommen vonseiten der Arbeitgeber wäre ein neuer Vertrag leicht zu erreichen. Warten wir einstweilen die Entwicklung ab.

Kl u s.

Rechtspflege

Kinderschutz in Gärtnereien auf Grund § 154 Gew.-Ordng. In Nummer 48 unserer Zeitung vom vorigen Jahr berichteten wir über die erfolgte Verurteilung des Baumschulbesitzers W. Wrage in Elmshorn. Herr Wrage war wegen Übertretung eines halben Dutzend Paragraphen des Kinderschutzgesetzes vom Schöffengericht Elmshorn zu der außerordentlich gelinden Strafe von 6 Mk. verurteilt worden. Wenn man bedenkt, daß Herr Wrage im Sommer 30—40 Kinder beschäftigt, so wird man finden, daß solche „Strafen“ wenig Erfolg haben werden. Die Kinder bringens ja wieder ein.

Für die Elmshorner Baumschulbesitzer, die zusammen etwa 250 Kinder beschäftigen, war diese Verurteilung aber schon von großer Bedeutung, und sie haben Herrn Wrage veranlaßt, die Sache auf ihre Kosten weiter zu verfechten.

Am 13. Januar war Berufungsverhandlung vor der Strafkammer in Altona.

Aus dem verlesenen Urteil des Schöffengerichts ging hervor, daß Herr Wrage $7\frac{1}{2}$ -Hektar rein landwirtschaftlich, $7\frac{1}{2}$ Hektar gärtnerisch (Wildlinge, Rosen, Forstpflanzen) bebaut und daß auch der landwirtschaftliche Teil mit Baumschulsachen bepflanzt werden soll. Straflindernd falle ins Gewicht, daß „der Angeklagte die Kinder nicht habe ausbeuten wollen, sondern er habe geglaubt, es sei erlaubt“. Eine etwas merkwürdige Begründung.

Der Anwalt des Angeklagten gab sich große Mühe zu beweisen, daß der Betrieb ein landwirtschaftlicher sei. Der gärtnerische Betrieb sei nur da, um in der toten Zeit auch Einnahmen zu haben. Der Beklagte sei weder selbst Gärtner, noch beschäftige er technisch gebildete Gärtnergehilfen. Die Rosen würden gepflanzt und bleiben dann 6—7 Jahre stehen.

Auf Befragen mußte Herr Wrage aber zugeben, daß er die Wildlinge auch veredelt, daß er mit Großfirmen in Wildlingen usw. handelt. Auf die Frage eines Beisitzers, was denn auf seinem Firmenschild stehe, muß er zugeben: Baum- und Rosenschulen. (Herr Wrage dürfte nun schleunigst dazu übergehen, dieses Schild zu entfernen und ein anderes anzubringen, das lautet: „Gartenbaubetrieb“, — wie das schon unzählige seiner Kollegen getan. Ob das helfen wird, ist allerdings eine andere Frage. Anmerk. der Redaktion.) Nach einer Beratung von wenigen Minuten verkündet das Gericht ohne Begründung: „Die Berufung ist kostenpflichtig verworfen.“ Das Gericht hat sich demnach die Gründe des Schöffengerichtes ohne weiteres zueigen gemacht und anerkannt, daß derartige Betriebe der Gewerbeordnung und dem Kinderschutzgesetz unterstehen. K.

Sind die Dresdener Großgärtnereien Gewerbebetriebe? Ohne Zweifel! Indessen hatte, wie von uns schon ausführlich berichtet (vergl. A. D. G. Z. 1913 S. 396 u. 407) das Dresdener Schöffengericht in einer Strafsache wegen Gewerbevergehens am 3. Dez. 1913 ein Urteil im entgegengesetzten Sinne gefällt. Der Amtsanwalt bei diesem Gerichte war noch weiter gegangen und hatte sich die ungeheuerliche Darstellung der „Denkschrift des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat f. d. K. S.“ zueigen gemacht; er mußte nun aber erleben, daß sein Kollege, der Herr Oberstaatsanwalt, gegen dieses Urteil Berufung eingelegt hat. Demzufolge wird sich nunmehr noch die Strafkammer des Landgerichts mit dieser Sache zu befassen haben und später womöglich auch das Oberlandesgericht. Die Herren Ziegenbalg, Seidel und Genossen haben sonach über ihren Freispruch zu früh gejubelt.

Die zum 5. Januar in einer Lohnstreitsache wider die Firma Seidel vor dem Landgericht Dresden angesetzte Verhandlung wurde vertagt, auf Antrag von beiden Seiten. Die gegnerische Seite erklärte, sie möchte erst noch das Urteil der Berufungsinstanz in der vorher angeführten Strafsache abwarten. Schön! Wir haben nichts dagegen. Schwebt die Sache nun einmal schon seit Mai vorigen Jahres, so kommt es jetzt auf ein paar weitere Wochen oder — Monate auch nicht mehr an. Das Recht ist auf unserer Seite, und auch der Erfolg wird es sein, wenn — der Schartmachereinfluß die oberen Gerichtsinstanzen nicht erreicht.

Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Unfallversicherung.

Gärtnerei-Berufsgenossenschaft. Am 9. und 10. Januar fand in Kassel die erste ordentliche Genossenschaftsversamm-

lung der Berufsgenossenschaft statt, zu der alle gewählten Abgeordneten erschienen waren. Aus dem erstatteten Geschäftsbericht seien hier folgende Mitteilungen wiedergegeben. Zur Zeit sind bei der Berufsgenossenschaft 22 341 Gärtnerei- und 33 384 Friedhofsbetriebe, zusammen 55 725 Betriebe versichert. Unfallanzeigen gingen im Jahre 1913: 996 ein, davon aus Gärtnereien 934, aus Friedhofsbetrieben 62. Erstmals entschädigt wurden 66 Unfälle, davon 63 aus Gärtnereien und 3 aus Friedhofsbetrieben. An Entschädigungen wurden 1913 insgesamt 123 186 Mark, darunter 14 788 Mark als erstmalige Entschädigungen. An Unfallrenten (alten) sind von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übernommen worden 47 244 Mark; davon entfallen auf Gärtnereien 40 235 Mark, auf Friedhofsbetriebe 6989 Mark. An erstmaligen Entschädigungen für neue Unfälle wurden für 1913 ausgegeben: 11 198 Mark, für gärtnerische Unfälle 10 812, für Friedhofsunfälle 386 Mark. Die Verwaltungskosten betragen 99 260 Mark, darunter 35 763 Mark Gehälter für 32 Angestellte. Die zwischen den Handelsgärtnern und Friedhofsinspektoren während der Wahlkampagne obwaltenden Zwistigkeiten wurden beigelegt und volle Einigung zwischen den Gruppen erzielt. Die Vorstandswahl hatte das Ergebnis, daß sämtliche bisherigen Vorstandsmitglieder wiedergewählt wurden mit Ausnahme des Herrn Runde-Wandsbek, der bereits vorher freiwillig erklärt hatte, wegen geschäftlicher Überbürdung ein Vorstandsamt nicht mehr annehmen zu können, des Herrn Sens-Zerbst, der nicht wählbar war, weil er noch nicht Mitglied der Berufs-Genossenschaft ist und der Herren Röhlen-Dülken und Schösser-Burghof-Buschbell. Für diese Herren wurden neu in den Vorstand gewählt die Herren Fröhlich, Gemüsegärtner in Bramfeld, Baumschulbesitzer Rich. Fuchs in Allenstein, Friedhofsinspektor Lüdke in Berlin und Gartendirektor Ibach in Köln. Herr Lüdke-Berlin ist neben seiner amtlichen Eigenschaft als Friedhofsinspektor auch noch Besitzer eines Haus- und Ziergartens. Als solcher ist er als Vertreter der Haus- und Villengartenbesitzer in den Vorstand gewählt worden. Als Vertreter der Friedhofsbetriebe ist Gartendirektor Ibach-Köln gewählt worden. — Der neue Vorstand trat während der Versammlung zu einer Sitzung zusammen und wählte einstimmig zum Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, Hoflieferanten Emil Bekker-Wiesbaden, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden Baumschulbesitzer H. Jungclauben-Frankfurt a. O., und zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden Handelsgärtner Karl Hausmann-Stuttgart, als Rechnungsprüfer Paul Starke-Göttingen und als Schriftführer Friedhofsinspektor Lüdke-Berlin.

Dem ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden wurde eine jährliche Entschädigung von 3000 Mark bewilligt. — Unter den beschlossenen Satzungsänderungen ist von Bedeutung nur eine solche, die einen Mindestbeitrag für die kleinsten Betriebe festsetzt. Bezüglich der Rentenbemessung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Das heißt, unsere erhobenen Forderungen, die auch das Handelsblatt schon 1912 als recht und billig bezeichnete, sind unberücksichtigt geblieben.

Rundschau

Ein eifriger Christ. Für die Ortskrankenkasse Schweinfurt (Land) fand Ende November v. J. die Wahl der Ausschußvertreter statt. Um bei dieser Wahl die Herrschaft der Zentrumschristen zu sichern und freigeorganisierte Arbeiter fernzuhalten, erbat der Zentrumsabgeordnete des Kreises, der Arbeitersekretär Schwarz, die Hilfe der Unternehmer. Nun ist es zwar an sich schon eine recht anfechtbare Sache, wenn eine Arbeiterorganisation für den Kampf gegen eine andre die Unternehmer um Hilfe anbittet. Jedoch nimmt das bei der bekannten Unternehmerdienstwilligkeit der christlichen Gewerkschaften kaum noch jemand krumm. Der eifrige Herr Schwarz kleidet aber sein Hilfesuchen an die Unternehmer in eine Form, die selbst bei weitgehendster Berücksichtigung der im Lager der Gewerkschafts- und Zentrumschristen beliebten Moral noch erstaunlich genannt werden darf. Er schrieb nämlich an einen Gutsbesitzer einen langen Brief, in dem er die christliche Liste als „amtlich“ bezeichnete und gegen die „sozialdemokratische“ Liste Stimmung macht. Am Schlusse des Briefes aber führte er das folgende nette Denunziationschen an: „Damit Sie nicht an die falschen Adressen geraten, teile ich Ihnen mit, daß die bei Ihnen beschäftigten Christian Feuchter und Barbara Griebel als Kandidaten auf der sozialdemokratischen Liste stehen. Ob das ihnen bewußt ist oder ob sie vielleicht unterm Deckmantel einer neutralen Liste eingefangen wurden, weiß ich natürlich nicht.“

Der harmlose Herr Schwarz weiß selbstverständlich auch nicht, daß viele Gutsbesitzer Arbeiter, die ihnen als Sozialdemokraten bezeichnet werden, kurzerhand entlassen. Würde er das, dann hätte er die beiden „falschen“ Adressen natürlich nicht veraten. Schon aus christlicher Liebe nicht. Aber es ist doch sonderbar, daß ein Mensch, der so bekannte Dinge nicht weiß, Arbeitersekretär und Zentrumsabgeordneter werden konnte!

Bekanntmachungen

In jeder Mitgliederversammlung verlesen!

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein

Hauptverwaltung: Berlin S 42, Lulseufer 1 — Fernruf: Moritzplatz, 3725 — Vorsitzender: Jos. Busch. — Postcheckkonto: Nr. 10301, Albert Lehmann, Berlin.

Bei jedem schriftlichen Verkehr ersuchen wir um deutliche Angabe der Adresse des Absenders (Name, Ort, Straße und Hausnummer).

Diese Woche ist der 6. Wochenbeitrag fällig.

Hauptverwaltung

Fachblattnachbestellungen. Außer den zahlreichen Nachbestellungen für 1913 gehen eine große Anzahl für 1912 ein. Wir machen darauf aufmerksam, daß für Nachlieferungen früherer Jahrgänge für jede Fachblatt-Nr. 4 Pfg. entrichtet werden muß. Ganze Jahrgänge, soweit sie noch vorhanden sind, kosten 1 Mk. Die Lieferung von Fachblättern alter Jahrgänge verursacht viel Arbeit, deshalb wird diese Bezahlung verlangt. Es ist die Pflicht der Kollegen, am Schluß jeden Jahres ihre Jahrgänge nachzuprüfen. Fachblätter 1910 und 1911 sind ganz vergriffen, können also nicht mehr nachgeliefert werden.

Wichtig für Arbeitslose! Beachtet den Absatz 4 auf der Innenseite des Mitgliedsbuches. Wer seine Unterstützung vom achten Tage beziehen will, muß sich vom **ersten Tag der Arbeitslosigkeit** kontrollieren lassen.

Zeitungsempfänger! Jede Veränderung der Adresse oder der Stückzahl der Zeitungen muß der Hauptverwaltung **bis spätestens Montag-Mittag** jeder Woche mitgeteilt sein, andernfalls die Änderung nicht bestimmt für die folgende Zeitungsendung berücksichtigt werden kann.

Gaue und Ortsverwaltungen

Gotha. Adresse des Vorsitzenden ist jetzt Fritz Koch, Langensalzaerstr. 16, I.

Hamburg. Der Kollege Hans Veeh, zuletzt in Ohlsdorf (Gärtnerei Kühn) beschäftigt, wird um sofortige Angabe seiner Adresse ersucht.

— Wer weiß den jetzigen Aufenthalt des früheren Mitgliedes **Flackmeier** (ungefähr 22 Jahre alt)? Angabe der Adresse erbittet: Klaus, Hamburg I, Eisenbinderhof 57, III, Zimmer 26.

Achtung Gaustellennachweis Hamburg! Der Arbeitsnachweis befindet sich **nicht mehr** bei Kling, Drehbahn 48, sondern **Besenbinderhof 57, Gewerkschaftshaus, kleiner Saal, ptr.** Die Anzeige im Fachblatt ist irreführend. Alle Anfragen wegen Stellung sind nach Besenbinderhof 57, III, Zimmer 26, zu richten. Die Ausgabe der Stellen findet im Arbeitsnachweislokal nur von 9—9½ Uhr vormittags statt. Dortselbst erfolgt auch die Kontrolle der Arbeitslosen. Eintragung und Kontrolle der Arbeitslosen findet auf **keinen Fall** im Büro statt. Der Vorstand.

Wiesbaden. Stellennachweis und Unterstützung wird ausgezahlt bei Koll. Eisele, jetzt **Eckernförderstr. 5, Gartenhaus, I, 1.** (links der Bahnstr.). — Alle Postsendungen sind nach dort zu richten.

Sterbetafel.

Am 1. Weihnachtsfeiertag verschied infolge eines Unfalles unerwartet ein alter treuer Kämpfer der freigewerkschaftlichen Bewegung, der Landschaftsgärtner Kollege

Karl Markgraf
Hamburg.

Er war einer der treuesten und zuverlässigsten Mitglieder in den schwersten Jahren der Deutschen Gärtner-Vereinigung. In den letzten Jahren gehörte er unserem Verbands nicht mehr an, weil er ein eigenes Geschäft übernommen hatte.

Verband der Gärtner Österreichs

Sendungen sind zu richten: Wien IX, 4, Nußdorfer Straße 26-28.

Briefwechsel der Redaktion.

L. K., Hamburg. Das in Nr. 2 des Fachblattes enthaltene Stellenangebot von Franz Rettke, Lauenburg, ist dort versehentlich mit abgedruckt worden. Es war ursprünglich zurückgelegt, um im redaktionellen Teil der Zeitung glossiert zu werden.